

Satzungen des Ländlichen Reit- und Fahrvereins Bergisch Gladbach e.V. 1928
Beschlossen durch die Jahreshauptversammlung am 25. Februar 1985 und gültig durch die Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bergisch Gladbach am 2. September 1985.
Sowie beschlossene und eingetragene Änderung des § 11 b vom 20.01.88 und des § 12 vom 24.02.92. Sowie beschlossene Änderungen des § 8 Absatz 1.3, § 9 Absatz 1, 2.1 und 2.2, § 3a und § 5 der Mitgliederversammlung vom 23.02.2011. Sowie beschlossene und eingetragene Änderung des § 8 der Mitgliederversammlung vom 25.2.2013. Sowie beschlossene und eingetragene Änderung des § 9 der Mitgliederversammlung vom 26.2.2015.
<b>SATZUNG</b>
<b>§ 1</b>
Der Name des Vereins lautet „Ländlicher Reit- und Fahrverein Bergisch Gladbach e. V.“ Er hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach, gehört dem Kreis-Reitverband Bergisch Gladbach Land e. V. an und ist dem Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e. V. angeschlossen.
<b>§ 2 Der Verein bezweckt:</b>
a) die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren,
b) die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen,
c) ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen,
d) Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes,
e) die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde im Kreisverband,
f) die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit-Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden,
g) die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und –haltung im Gemeindegebiet.
<b>§ 3 Gemeinnützige Aufgaben</b>
a) Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung, er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
b) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
d) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlte Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück erhalten.
e) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
f) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 11).
<b>§ 3 a Verpflichtung gegenüber dem Pferd</b>
1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
1.1 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen, die grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unretterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung(FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebs ereignen.

<b>§ 4 Mitgliedschaft</b>
Dem Verein kann jedermann beitreten, die Mitgliedschaft ist freiwillig. Der Verein besteht aus:
a) ordentlichen Mitgliedern (aktiven Mitgliedern): Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und sich an der, in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zweck des Vereins aktiv beteiligen.
b) Außerordentlichen Mitgliedern (passiven Mitgliedern): Außerordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und den Verein bei seinem in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zweck fördern und unterstützen wollen, ohne sich dabei selbst aktiv an den reitsportlichen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
c) Ehrenmitgliedern: Ehrenmitglieder können Personen sein, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Sie werden durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt und sind von Beitragszahlung befreit.
d) jugendlichen Mitgliedern: Jugendliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die am 1. 1. des laufenden Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich an dem in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zweck des Vereins aktiv beteiligen.
e) Gastmitgliedern: Gastmitglieder können alle natürlichen Personen und Personenvereinigungen werden, die sich an dem in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zweck zeitlich und im Umfang nur begrenzt beteiligen, z. B. als Schulpferdereiter oder Voltigiergruppen.
Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt erst mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Mitgliedsbeitrages.
<b>§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft</b>
Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn
a) das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und der Ausschluss bei der zweiten Mahnung schriftlich angedroht wurde,
b) das Mitglied gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
c) das Mitglied gegen § 3 a verstößt.
Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich per Einschreiben unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung ist binnen einem Monat einzuberufen und hat sodann über den Ausschluss zu entscheiden.
Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderung. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
<b>§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>
Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Ihnen stehen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zur satzungsmäßigen Benutzung bei Beachtung der Benutzungsbestimmungen und Verhaltensregeln offen.
Ordentliche, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sofern sie zu Beginn des

Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und länger als 6 Monate ununterbrochen Mitglied des Vereins sind. Übrige Mitglieder haben kein Stimmrecht.
Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen einzuhalten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen, durch tatkräftige Mitarbeit die Gemeinnützigkeit des Vereins zu fördern und ihm bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu helfen sowie die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu bezahlen. Die Beiträge sind eine Bringschuld und bis zum 31. Januar jährlich im voraus zu zahlen.
<b>§ 7 Organe des Vereins sind</b>
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
<b>§ 8 Oberstes Vereinsorgan ist die Mitglieder-versammlung.</b>
Bis Ende Februar eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß dies tun, wenn dies von mindestens zwei der Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
In diesem Fall obliegt ihm nicht die Prüfung der Bedeutung oder Dringlichkeit der Gründe.
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht behandelt. Andere Anträge werden nur dann behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Wahlen von Vorstandsmitgliedern erfolgen geheim, sonstige Abstimmungen durch Handzeichen. Verlangt jedoch ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung, so ist diese mittels Stimmzettel durchzuführen.
Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Änderungen der Satzung oder Geschäftsordnung bedürfen einer 3/4-Mehrheit.
Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von min. 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird. In diesem Fall obliegt ihm nicht die Prüfung der Bedeutung oder Dringlichkeit der Gründe. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstermin müssen zwei Wochen liegen, dürfen jedoch höchstens vier Wochen liegen.
Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
a) die Wahl des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
b) die Wahl des Vorstandes, Abwahl des Vorstandes (Ausnahme: Jugendwart),
c) die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
d) den Kassenbericht,
e) die Entlastung des Vorstandes,
f) die Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen
g) die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
h) die Anträge gem. §§ 5 bis 8 dieser Satzung,
i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
Den Kassen- und Rechnungsprüfern obliegt die Kontrolle der Kassen – und Geschäftsführung im laufenden Geschäftsjahr. Ihnen ist vom Vorstand jederzeit Einsicht in die Kassen- und Geschäftsbücher zu gewähren. Die aufzunehmende Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und auf Verlangen vorzulegen.
<b>§ 9 Der Vorstand</b>
Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Dem Vorstand gehören an:
a) der/ die Vorsitzende
b) der/die stellvertretende Vorsitzende
c) der /die Geschäftsführer/- in
d) der/die erste Kassenwart/- in
e) der/die zweite Kassenwart/- in
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/-in, der/die erste

Kassenwart/- in und der/die zweite Kassenwart/- in. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der gesetzliche Vorstand bedarf bei Rechtsgeschäften über 1000 EUR im Einzelfall bzw. 100 EUR bei sich regelmäßig wiederholenden Rechtsgeschäften der Zustimmung des Gesamtvorstands.
Die Vorstandsmitglieder werden mit Ausnahme des Jugendwarts von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den Jahren mit ungerader Jahreszahl sind der Vorsitzende, der Geschäftsführer, der zweite Kassenwart zu wählen, in den Jahren mit gerader Jahreszahl der 2. Vorsitzende und der 1. Kassenwart. Die Wahl des Jugendwarts obliegt dem Vereinsjugendtag.
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes mit Ausnahme des Jugendwartes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu bestellen. Scheiden mehrere Vorstandsmitglieder aus, ist eine Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten einzuberufen. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und nach Maßgabe der bindenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden mündlich oder schriftlich einzuberufen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende binnen sieben Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung schriftlich einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
Die Vorstandsmitglieder haben in allen Fragen gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
Die Vereinigung mehrerer Vorstandsposten in einer

Person ist unzulässig.
Ehepartner, eingetragene Lebenspartner und Verwandtschaft des 1. und 2. Grades bereits gewählter Vorstandsmitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.
Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können Beisitzer bestimmen, die dem Vorstand helfend und beratend zur Seite stehen und zu Vertreter- bzw. Sonderaufgaben herangezogen werden. Sie besitzen kein Stimmrecht.
Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse enthalten muss. Jedes Vorstandsmitglied ist an diese Beschlüsse gebunden. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten dem Verein gegenüber vernachlässigen oder nicht ausüben, können durch die Mehrheit der Mitgliederversammlung jederzeit ihres Amtes enthoben werden.
<b>§ 10 Rahmenjugendordnung</b>
Organe der Jugend des Ländlichen Reit- und Fahrvereins Bergisch Gladbach e. V. sind:
Der Vereinsjugendtag und der Vereinsjugendausschuss.
a) Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Jugendabteilung des Ländlichen Reit- und Fahrvereins. Auf ihm sind stimmberechtigt die jugendlichen Mitglieder des Vereins gem. § 4 d) dieser Satzung und die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses.
b) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Jugendwart), einem Stellvertreter (stellvertretender Jugendwart), zwei Beisitzern und zwei Jugendvertretern. Der Vereinsjugendausschuss wird gemäß der Vereinsjugendordnung gewählt. Die Jugendvertreter müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl noch jugendliche Mitglieder des Vereins sein, die übrigen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses müssen stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein.

c) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der, Jugendabteilung zufließenden Mittel in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Vereins.
<b>§ 11 Auflösung des Vereins</b>
a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
b) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landesverband des Reit- und Fahrvereins Rheinland, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 3 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.
<b>§ 12 Haftung</b>
Der Verein und seine Organe haften für Schäden nur in den Grenzen und im Umfang des zur Verfügung stehenden Haftpflicht-Versicherungsschutzes. Die Haftung für darüber hinaus gehende Schäden wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die abgeschlossene Haftpflicht-Versicherungsverträge können jederzeit beim Vorstand eingesehen werden.